

Auszug

aus der

Bibliotheks-Ordnung.

1. Wer Bücher entlehnt, zahlt monatlich mindestens 20 Heller; außerdem für jeden nicht illustrierten Band 2 Heller (Leihheller), für jeden illustrierten Band aber 4 Heller. Hat ein Band mehr als 300 Seiten, so verdoppelt sich die Gebühr (4 Heller, beziehungsweise 8 Heller).

2. Wird von zwei entlehnten Werken nur eines zurückgegeben und für ein neues umgetauscht, das andere jedoch weiterbehalten, so wird auch für das zurückbehaltene Werk der Leihheller neu berechnet, selbst wenn die Entlehnfrist für dieses noch nicht überschritten wäre.

3. Wird ein belletristisches und ein wissenschaftliches Werk zugleich entlehnt, so ist für beide Werke die Entlehnfrist 14 Tage.

4. Jeder Leser ist im Interesse einer raschen und ruhigen Abfertigung gehalten, eine Liste von mehreren für ihn in Betracht kommenden Werken zugleich mit dem Mitgliedsscheine zu übergeben, da Bücher zur Auswahl in der Bibliothek selbst nicht vorgelegt werden können.

5. Von derselben Person können nur einmal im Tage Bücher entlehnt werden.

6. An Kranke, an Personen, welche in von Desinfektionskrankheiten heimgesuchten Häusern wohnen, an Spitäler etc. werden keine Bücher abgegeben.

7. Das laute Sprechen, Rauchen sowie das Mitnehmen von Hunden ist in den Bibliotheksräumen nicht statthaft.

8. Beim Betreten des Bibliothekslokales ist die Kopfbedeckung der Herren herunterzunehmen.

Der Vorstand des Vereines „Volks-Lesehalle“.